

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 1:

Der Fall zeigt, wie das Erbrecht „inzident“ innerhalb der Anspruchsprüfung nach dem allgemeinen Vermögensrecht zu verhandeln ist. Anspruchsgrundlage für E ist daher die sachenrechtliche Norm § 985 BGB.

Voraussetzung dafür ist, dass E als Eigentümer in die Rechtsstellung der F nachgefolgt ist. Ursprünglich waren F oder M Eigentümer. Der Hinweis im Sachverhalt auf die Stellung des E als „Schlusserbe“ weist darauf hin, dass F und M ein gemeinschaftliches Testament nach dem Modell des § 2269 Abs. 1 BGB errichtet hatten. Somit war F mindestens als Alleinerbin des M Eigentümerin bis zu ihrem Tode. Entscheidende Frage für die Eigentümerstellung des E ist daher, ob das Vermögen der F mit deren Tod nach § 1922 BGB auf ihn übergegangen ist.

Dafür müsste E Erbe geworden sein. Zunächst war er nach §§ 1937, 2265 ff. BGB testamentarisch eingesetzt. Diese Einsetzung könnte die F aber durch ihr neues Testament nach §§ 2253, 2258 Abs. 1 BGB widerrufen haben. Die Widerrufsmöglichkeit könnte hier aber ausgeschlossen sein nach § 2271 Abs. 2 BGB, da M zum Zeitpunkt des neuen Testaments der F gestorben war. Das gemeinschaftliche Testament von M und F erfüllt die Voraussetzungen des § 2270 Abs. 2 BGB. Somit war die F an dieses Testament gebunden und der Widerruf unwirksam.

Da E als Erbe nach § 1922 BGB Eigentümer des Leuchters geworden ist, könnte er dieses Eigentum allenfalls nach §§ 929, 932 BGB an K verloren haben. Dies wäre freilich ausgeschlossen nach § 935 BGB, wenn der Leuchter E abhanden gekommen wäre. Dies bewirkt bei einem Erbfall zugunsten des Erben regelmäßig § 857 BGB. Die Wirkung des Besitzübergangs kann freilich überwunden werden durch § 2366 BGB, der hier aber nicht zur Anwendung kommt, weil V keinen Erbschein zum Nachweis seines Erbrechts hatte. Der Anspruch aus § 985 BGB steht E gegen K somit zu.

Zu Fall 2:

Im Gegensatz zu Fall 1 erfordert dieser Fall eine selbständige Prüfung der erbrechtlichen Lage. Dies kann z. B. für die Erteilung eines Erbscheins nach §§ 2353 ff. BGB relevant sein oder Voraussetzung für den Erfolg einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Das Feststellungsinteresse ist in dem letzten Fall regelmäßig zu bejahen. Nach der vorliegenden Fallgestaltung geht es um §§ 2353 ff. BGB und zu prüfen ist somit, ob X Erbe ist.

Dies kann sich aus § 1924 BGB ergeben. Nach § 1930 BGB wäre X bei gesetzlicher Erbfolge Alleinerbe. Er würde N und S als potentielle gesetzliche Erben nach § 1925 BGB verdrängen. Denn er ist Abkömmling nach §§ 1589, 1592 Nr. 2 BGB. Die gesetzliche Erbfolge wird aber durch den Vorrang der testamentarischen Erbfolge nach § 1937 BGB verdrängt. An der Wirksamkeit des Testaments zugunsten von N und S ist hier nicht zu zweifeln. Die Form des §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB ist gewahrt. N könnte daher nach §§ 2353, 2357 Abs. 1 S. 1, 2 BGB einen Erbschein für sich und seine Schwester beantragen. Auch ohne einen solchen Antrag ist das Nachlassgericht nach § 2361 BGB verpflichtet, den für X erteilten Erbschein einzuziehen.

Da die Fallangabe keine konkrete Frage enthält, ist aber auch die weitere Rechtslage in den Blick zu nehmen. Zu fragen ist daher nach weiteren Rechten des X. Als Abkömmling hat er bei Enterbung, wie sie hier durch die testamentarische Einsetzung von N und S vorliegt, einen Anspruch aus § 2303 Abs. 1 BGB auf den Pflichtteil gegen die Erben N und S. Dieser Anspruch hat die Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, hier also der Hälfte des Wertes des ganzen Nachlasses. Als Wertanspruch ist er in Geld zu erfüllen.

Zu Fall 3:

Dieser Fall dient der Einführung in die kautelarjuristische Bedeutung des Erbrechts. Fälle solcher Art gehen nicht von Anspruchsgrundlagen aus, sondern bereiten die Erarbeitung rechtsgeschäftlicher Akte und Entscheidungen vor.

Ausgangspunkt der Gestaltungsüberlegungen ist die erbrechtliche Lage ohne jede Gestaltung, also die – hypothetische – gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erbin ist hier zunächst die Ehefrau F. Besteht der gesetzliche Güterstand, also Zugewinnngemeinschaft, wird F nach §§ 1931 Abs. 1, 3, 1371 Abs. 1 BGB Erbin zur Hälfte, bei vereinbarter Gütertrennung nach § 1931 Abs. 1, 4 BGB Erbin zu 1/4. Eine Erhöhung des Bruchteils nach § 1931 Abs. 4 BGB kommt nicht in Frage, weil neben ihr drei Kinder zur Erbfolge gelangen würden. Der Rest fällt zu gleichen Teilen (also je 1/6 oder 1/4) an A, B und C nach § 1924 Abs. 1 BGB.

Da nach §§ 1922, 2032 BGB mit dem Tode des E eine Erbengemeinschaft entstehen würde, ist auch deren Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften zu bedenken. Sie führt nach §§ 2042 Abs. 2, 753 Abs. 1

S. 1 I. Alt. BGB zur Teilungsversteigerung der beiden Grundstücke (beim Einfamilienhaus auf dem Umweg einer Versteigerung des Mieteigentumsanteils der Erbengemeinschaft neben dem eigenen Anteil der F). Ein besonders wichtiges Anliegen der Gestaltung muss deshalb darin liegen, entweder die Auseinandersetzung nach § 2044 BGB auszuschließen oder eine endgültige Zuordnung der Grundstücke (oder noch zu bildenden Wohnungseigentums) durch Teilungsanordnung nach § 2048 BGB oder die Anordnung von Vermächtnissen nach § 1939 BGB vorzunehmen. Bei §§ 2048 und 1939 BGB ist allerdings zu bedenken, dass die Erben nach § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB ausschlagen und den Pflichtteil verlangen könnten. Zur Erfüllung auch nur eines einzelnen Pflichtteils würde der leicht fungible Bestand des Nachlasses von 60.000,- Euro nicht genügen. Zur Absicherung der genannten Gestaltungen wäre also ein Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 (oder der Wirkung nach auch Abs. 1) BGB von Seiten der Erben erforderlich. Dazu stellt sich jedoch sogleich die Frage nach einer Gegenleistung. Eine Geldabfindung wäre wohl nur durch Aufnahme von Krediten finanzierbar. Näher liegt daher eine Verbindung zwischen Pflichtteilsverzicht und Einsetzung des Verzichtenden als Erbe oder Vermächtnisnehmer in einem Erbvertrag, der dann praktisch die Wirkung eines Ausschlagungsverzichtes hätte. Nach § 2278 Abs. 2 BGB hat eine Teilungsanordnung oder ein Auseinandersetzungsverbot allerdings keine Bindungswirkung. Sie ist aber zugunsten der Erben oder Vermächtnisnehmer wegen des Erbvertrags selbst und zugunsten des Erblassers wegen der Pflichtteilsverzichte nicht erforderlich.

Hinsichtlich F dürfte E ein besonderes Versorgungsinteresse haben. Jedenfalls sollte ihr das Einfamilienhaus erhalten bleiben. Dies kann wiederum durch § 2048 BGB erreicht werden, aber auch dadurch, dass der F die Eigentumshälfte des E nach § 2150 BGB „im Voraus“ zugewandt wird. Kommt § 1371 Abs. 1 BGB zur Anwendung, wird eine Zuweisung nach § 2048 BGB aber kaum genügen, um den Erbteil abzudecken. Sie wäre daher auch an dem Mietshaus zu beteiligen, was schon wegen ihrer finanziellen Versorgung nahe liegt. Denkbar ist dies über die Konstruktion von Vor- und Nacherbschaft. Sie ist allerdings nur für die Erbeinsetzung insgesamt möglich, nicht gegenständlich beschränkt für das Mietshaus. Möglich wäre insoweit die Anordnung eines Nachvermächtnisses gem. § 2191 BGB oder eines Niebrauchvermächtnisses.

Hinsichtlich der Erbfolge von A und B stellt sich die Frage, ob E das weitere Schicksal seines Vermögens an seine Abkömmlinge unter Ausschluss der jeweiligen Ehegatten regeln möchte. Erreichbar wäre dies durch Einsetzung von A und B als Vorerben und von ihren Kindern als Nacherben; dies wäre auch für nachgeborene Enkel möglich, vgl. § 2109 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a. E. BGB. Eine andere Möglichkeit wäre die Einsetzung von A und B unter der Bedingung, dass diese ihrerseits ihre Abkömmlinge als Erben einsetzen. Eine solche Bedingung wird von der ganz h. M. für zulässig gehalten.

Die Nacherbenlösung ist eine mögliche Gestaltung auch hinsichtlich C, wenn E will, dass sein Vermögen „in der Familie“ bleibt: A und B oder gleich deren Kinder könnten als Nacherben nach C eingesetzt werden. Da aber noch nicht abzusehen ist, ob C später eine Familie gründet und/oder Abkömmlinge haben wird, bleibt zu erwägen, ob die (bloße) Vorerbeneinsetzung auflösend bedingt gestaltet wird und etwa durch eine aufschiebend bedingte Nacherbeneinsetzung der Abkömmlinge von C (falls es welche gibt) flankiert wird. Schließlich ist auch zu bedenken, ob der Nachlass vor den eigenen Gläubigern des C gesichert werden kann. Im Rahmen der Verfügungsbefugnis des Vorerben können nach den bisherigen Überlegungen die Gläubiger des C auf den Nachlass zugreifen. Dies wird anders, wenn für C Testamentsvollstreckung angeordnet wird. Nach § 2208 BGB ist eine Beschränkung der Testamentsvollstreckung auf einen einzelnen Miterben ohne weiteres möglich. Dann verliert der Erbe nach § 2111 BGB die Verfügungsbefugnis ganz. Freilich ist ein Testamentsvollstrecker regelmäßig zu vergüten, § 2221 BGB.

Wie sich aus all dem ergibt, kann im vorliegenden Fall keine „Standardlösung“ angeboten werden. Letztlich muss E selbst seine Wünsche und Vorstellungen präzisieren. Darauf kann der Berater dann in der oben entwickelten Weise mit Alternativen reagieren.

Zu Fall 4:

Die Frage nach der Rechtslage bezieht sich offensichtlich darauf, wer Erbe ist. Dies war nach dem Tode des U zunächst A, nach dessen Tod S und zwar als Erbe des U, nicht des A, §§ 2100, 2139 BGB. Für den Tod des S hat U keine Vorsorge getroffen. Auch ein eigenes Testament des S liegt offenbar nicht vor. Es gilt also gesetzliche Erbfolge nach S. Gemäß § 1925 Abs. 1, 3 S. 2 BGB ist F Alleinerbin des S.

Es liegt nahe, dass diese Rechtsfolge U nicht gewünscht hätte. Vielleicht hätte er B oder C immer noch lieber als Unternehmensnachfolger gesehen statt seiner Schwiegertochter. Wollte er dies erreichen, hätte er aber ein entsprechendes Testament machen oder das bestehende Testament in diesem Sinne ergänzen müssen.

Zu Fall 5:

Achtung: Änderung der Personen-Buchstaben, um Verwechslungen zu vermeiden!

Auch in diesem Fall ist nach der gesetzlichen Erbfolge gefragt, da kein Testament vorliegt. Weil der Erblasser E keine Abkömmlinge und keinen Ehegatten hinterlassen hat, richtet sich die Erbfolge nach § 1925 Abs. 1 BGB. Da

aber auch die Eltern (V und M) nicht mehr leben und noch weitere Todesfälle im Kreis der Blutsverwandten von E eingetreten sind, ist die Entwicklung der Erbteile gem. §§ 1925, 1930 BGB nach dem Prinzip zu verfolgen, dass nach jedem Elternteil von E der fiktiv auf diesen entfallende Erbteil weiter „nach unten“ zu konstruieren ist.

Die Nachlasshälfte für M ist zu je $1/6$ „weitergewandert“ an die drei Abkömmlinge C, D und S. Da S seinerseits verstorben ist, fällt sein Anteil (zu je $1/18$ des Nachlasses von E) an X, Y und Z. – Die Hälfte für V ist (oder wäre) zu je $1/4$ an C und D gefallen. Da D lebt, erbt er/sie somit $1/4$ plus $1/6 = 3/12 + 2/12 = 5/12$. Derselbe gedankliche Anteil für C ist zugunsten von J, K und L wieder zu dritteln, so dass J und K je $5/36$ zufallen, während der entsprechende Anteil für L je zur Hälfte an U und V „weiterwandert“. U und V sind also Erben zu je $5/72$.

Zur Probe sind alle Anteile der Beteiligten noch einmal in $1/72$ umzurechnen. Es ergibt sich: Für X $4/72$, Y $4/72$, Z $4/72$, D $30/72$, J $10/72$, K $10/72$, U $5/72$, V $5/72$. Insgesamt sind hiernach $72/72$ angefallen. Die Rechnung geht auf!!!

